

Originalstellungennahmen | 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Helse Sondergebiet Energie Speicher | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 23.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Eingangsnummer: Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 23.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Fachdienst Straßenverkehr Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Eingangsnummer: Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 23.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Für baulichen Anlagen an Gewässern (umliegend der Planungsflächen) gelten § 23 LWG in Verbindung mit § 36 WHG. Weiter dürfen bauliche Anlagen nicht im Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG errichtet werden sowie der Gewässerunterhaltung und den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG entgegenstehen. Hier sind zusätzlich die Verbandssatzungen der Sielverbände für einen ausreichend dienlichen Abstand der Gewässerunterhaltung einzuhalten.

Sind Änderungen an den Gewässern geplant so gelten § 68 ff. WHG sowie Teil 5 – Gewässer Ausbau nach LWG SH.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Anforderungen der AwSV:

Das Batteriespeichersystem muss den Anforderungen der AwSV entsprechen. Da die Entstehung eines Brandes in stationären elektrischen Energiespeichern nicht auszuschließen ist, muss gemäß § 20 AwSV auch eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen werden. Die Betreiber sind verpflichtet, nachzuweisen, wie sie den Gewässerschutz im Rahmen der Löschwasser-Rückhaltung einhalten.

Außerdem ist darzustellen, ob es sich bei den Transformator-Stationen um Trockentransformatoren oder Öltransformatoren handelt. Sofern es sich um Öltransformatoren handelt, sind hierfür entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständige Unterlagen einzureichen. Die Unterlagen müssen spätestens mit dem Bauantrag eingereicht werden. Es empfiehlt sich den bauausführenden Vorhabensträger rechtzeitig auf die Anforderungen der AwSV zu sensibilisieren.

als untere Bodenschutzbehörde:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, unter der Voraussetzung, dass die in den Umweltberichten zu dem Flächennutzungsplan sowie dem Bebauungsplan beschriebenen Maßnahmen zum Bodenschutz umgesetzt werden, sodass eine negative Beeinflussung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen wird.

Eingangsnummer: Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 23.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Mail vom 01.07.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Helse beteiligt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeichers angrenzend zu einem bestehenden Umspannwerk. Parallel wird der Bebauungsplan Nr. 6 aufgestellt.

Aufgrund der technischen Erfordernisse und der vorhandenen Vorbelastung durch Umspannwerke, haben Standorte im Umfeld von Umspannwerken aus Sicht des Kreises grundsätzliche Standortvorteile. Dennoch ist im Rahmen der Bauleitplanung bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine grundsätzliche Befassung mit allen offensichtlich in Frage kommenden Standortalternativen erforderlich. Bisher enthalten die Planunterlagen keine Standortalternativenprüfung. Insofern ist die Standortentscheidung nur bedingt nachvollziehbar.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Helse bestehen keine Bedenken. Die Übernahme der vorabgestimmten naturschutzrechtlichen Belange wird begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Lyko